

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (323 der Beilagen), betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird (dritte Finanz-Verfassungsnovelle).

Der vom Finanz- und Budgetausschuß eingesetzte Unterausschuß setzte im Artikel 1 als neuen Punkt I eine erweiterte Fassung des § 6, Absatz 4, letzter Satz, des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Hiedurch wird den Ländern und Gemeinden ein erhöhter Schutz dagegen geboten, daß durch Anwendung des peremptorischen Vetos gegenüber Gesetzen, die Ausfälle oder erhöhte Ausgaben decken sollen, ihr Budget erschüttert wird.

Der bisherige Punkt I wird hiedurch zum Punkt II; weiters wurde ein neuer Punkt III eingefügt, in dem bestimmt wird, daß im § 7, Absatz 6, A, das Wort „Mietzinses“ durch das Wort „Bruttomietzinses“ zu ersetzen ist, wodurch bisher bestehende Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Der bisherige Punkt II wird nunmehr Punkt IV und in ihm wurden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Dezember“ abgeändert. An Stelle des Punktes 2 in IV (früher II) des Artikels 1 tritt nunmehr folgender Wortlaut:

„Die Bestimmungen des Punktes 1 finden nur auf jene Landesgesetzesbeschlüsse keine Anwendung, durch welche Abgaben eine der folgenden Arten geregelt werden:

- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand,
- b) Gebühren für folgende Gemeindeeinrichtungen und Anlagen: Kanalisationen, Wasserleitungen, Friedhöfe, Rehricht- und Mehrungsabfuhr, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühr das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Amortisierung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

In diesen Fällen sind die Absätze 5 und 6 unverändert anzuwenden.“

Damit ist der Gedanke der Regierungsvorlage, das peremptorische Veto auszuschließen, wenn sich Landesgesetze innerhalb der Grenzen gewisser grundsätzlicher, durch Gesetz zu erlassender Anordnungen halten, fallengelassen, womit auch viele meritorische Bestimmungen in der Regierungsvorlage Nr. 328 der Beilagen, betreffend das Bundesgesetz, womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden, gegenstandslos geworden sind.

Der zu lit. b gestellte Antrag des Abgeordneten Weiser, auch die Straßenpflasterung unter die Gemeindeeinrichtungen und Anlagen aufzunehmen, wurde abgelehnt.

Punkt III der Regierungsvorlage wird nunmehr Punkt V.

Der Abgeordnete Dr. Danneberg stellt den Antrag, einen neuen Punkt VI in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der besagt: „Der zweite Satz des Absatzes 1 des § 8 hat zu lauten: In den Städten Wien und Graz werden die Bundesabgaben im bisherigen Umfang vom Magistrat eingehoben und zwangsweise eingebracht.“

Der Berichterstatter sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil nach der übereinstimmenden Meinung aller Beteiligten eine Änderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes auch bei der heutigen Fassung

dieses Gesetzes nur durch Bundesgesetz erfolgen kann. Schließlich wurde ein neuer Artikel hinzugefügt, welcher die Wiederverlautbarungsklausel enthält.

Der Artikel 2 der Regierungsvorlage wird nunmehr Artikel 3 des Antrages des Unterausschusses.

Der Finanz- und Budgetausschuß nahm die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß beantragten Änderungen an und stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem in der Fassung des Ausschusses angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 24. Juli 1925.

Dr. Alfred Gürtler,
Berichterstatter.

Kollmann,
Obmannstellvertreter.

Bundesverfassungsgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr. . . . ,

womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird (dritte Finanz-Verfassungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. In § 6, Absatz 4, hat der letzte Satz zu lauten:

„Auch sonst, und zwar insbesondere, wenn durch eine systematische Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll oder wenn durch Bundesgesetz den Ländern (Gemeinden) wesentlich erhöhte Ausgaben auferlegt werden, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Wenn Ländern oder Gemeinden durch Bundesgesetz wesentlich erhöhte Ausgaben in solchem Ausmaß auferlegt werden, daß sich in deren Haushalt ein im Verhältnis zum Gesamterfordernis wesentlicher Ausfall ergibt, ohne daß eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, soll ihnen durch dieses oder ein anderes Bundesgesetz die Möglichkeit zur Erschließung erhöhter Einnahmen gegeben werden.“

II. An Stelle des ersten Satzes des § 7, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Die Landesgesetzgebung setzt fest, welche Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können; ein solches Landesgesetz hat Grundsätze für die Einhebung solcher Gemeindeabgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie die auf Grund solcher Landesgesetze ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen bleiben, sofern sie nicht schon vorher außer Kraft gesetzt wurden, bis 31. Dezember 1925 in Kraft.“

III. In § 7, Absatz 6 A, ist im drittletzten und letzten Satz das Wort „Mietzinses“ durch das Wort „Bruttomietzinses“ zu ersetzen.

IV. In § 7 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 finden auf, nach Wirksamkeitsbeginn dieses Verfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1930 gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:

beschlu
abgab
eingefl
über f
vorzul
begrün
dunge
des
minif
in b
Wern
änder
dunge
Woch
zustän
sprod
den
Fall
Verf
nicht
gege
gem
aus
mit

nur
dur
geri

Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes(Gemeinde)-abgaben, sei es, daß durch ihn derartige Abgaben eingeführt oder daß durch ihn bestehende Landesgesetze über solche Abgaben novelliert werden, Einwendungen vorzubringen hat, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, ist sie verpflichtet, diese Einwendungen innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen dem Landeshauptmann in bestimmter Form und unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Abänderungen bekanntzugeben. Wenn den Einwendungen der Bundesregierung nicht innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen entsprochen worden ist, kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben. In diesem Fall kann der im Artikel 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Wiederholungsbeschluß nicht gefaßt werden und darf der Gesetzesbeschluß, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht kundgemacht werden. Die Erhebung eines Einspruches aus anderen als den dem Landeshauptmann bereits mitgeteilten Gründen ist unzulässig.

2. Die Bestimmungen des Punktes 1 finden nur auf jene Landesgesetzesbeschlüsse keine Anwendung, durch welche Abgaben einer der folgenden Arten geregelt werden:

- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand;
- b) Gebühren für folgende Gemeindevorrichtungen und Anlagen: Kanalisationen, Wasserleitungen, Friedhöfe, Kehricht- und Mehrungsabfuhr, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühr das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Amortifizierung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. In diesen Fällen sind die Absätze 5 und 6 unverändert anzuwenden."

V. Die Absätze 7 bis 10 des § 7 erhalten die Bezeichnung 8 bis 11.

Artikel 2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Finanz-Verfassungsgesetz unter Bedachtnahme auf die durch die erste und zweite Finanz-Verfassungsnovelle und auf die durch dieses Bundes-Verfassungsgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.